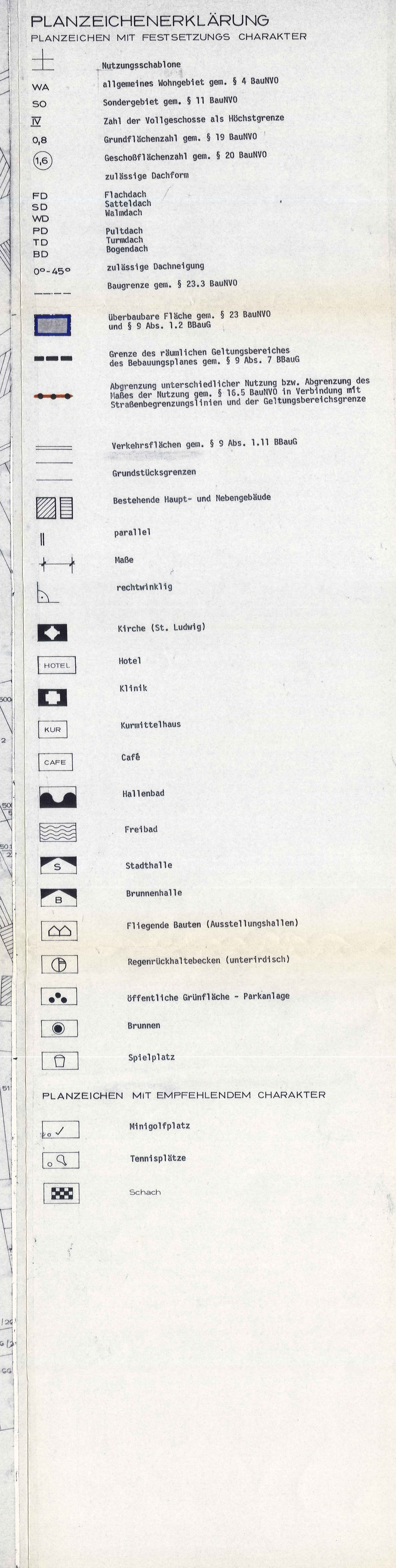




TEXTUELLE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichnung wird festgesetzt:

- Planungsrechtliche Festsetzungen (BBAuG, BauNVO)**
 - Bundesbaugesetz (BBAuG) vom 18.8.1976 in der Fassung vom 6.7.1979
 - Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15.9.1977
- 1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBAuG und §§ 1 - 15 BauNVO)
 - 1.1.1 Die Art der baulichen Nutzung ergibt sich aus der Plandarstellung
 - 1.1.2 Im Plangebietsteil F (allgemeines Wohngebiet - WA) sind die Ausnahmen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 + 6 BauNVO unzulässig
 - 1.1.3 Im Plangebietsteil N ist die Errichtung eines Gastronomiebetriebes, sowie zweckgebundener Räume für die innerhalb des Kurgartens angebotenen Sport- und Freizeiteinrichtungen zulässig
- 1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBAuG und §§ 16 - 21 BauNVO)
 - 1.2.1 Für das Maß der baulichen Nutzung sind die in der Nutzungsschablone der Planzeichnung festgesetzten Werte (GHF + GPZ) als Höchstwerte im Rahmen der LBAuG und der überbaubaren Grundstücksflächen verbindlich
 - 1.2.2 Zahl der Vollgeschosse (§ 18 BauNVO und § 2 LBAuG)
 - Alle Vollgeschosse gelten Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind, bzw. auf ihre Zahl angerechnet werden; die Ausnahmen gemäß § 17 Abs. 5 BauNVO sind unzulässig
 - 1.2.3 Höhenbeschränkung bauliche Anlagen (§ 16 Abs. 3 BauNVO)
 - Im Plangebietsteil J darf die Firstlinie des max. 6-geschossigen Baukörpers die Firstlinie des Gradierhauses um höchstens 3,00 m überragen; im Plangebietsteil K darf diese höchstens gleich hoch sein
 - 1.2.4 Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1, 4 BBAuG)
 - 1.2.4.1 Die Zulässigkeit von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen wird beschränkt auf:
 - offene Pergolen
 - Brunnen
 - Denkmale
 - Öffentliche Bedürfnisanstalten
 - 1.2.4.2 Die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind grundsätzlich als Ausnahme zugelassen, auch wenn für sie keine besonderen Flächen festgesetzt sind
- Bauordnungrechtliche Gestaltungsvorschriften (§ 9 Abs. 4 BBAuG und § 123 LBAuG)**
 - Landesbauordnung (LBAuO) vom Rheinland-Pfalz vom 27.2.1974 in der Fassung vom 20.7.1982
- 2.1 Dachgestaltung (§ 123 Abs. 1 Nr. 1 LBAuO)
 - 2.1.1 Die zulässige Dachform und Dachneigung ergibt sich aus der Plandarstellung
 - 2.1.2 Kniestücke (Maß zwischen Oberkante oberste Rohbaudecke und Oberkante Putzstufe) sind bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig
 - 2.1.3 Dachaufbauten sind nur bei Dächern ab 40° Dachneigung zulässig; der seitliche Abstand der Giebel vom Dachrand (Ortgang) muß mindestens 1,50 m betragen. Bei bis zu 40° geneigten Dächern sind nur Dachflächenfenster zulässig
- 2.2 Fassadengestaltung (§ 123 Abs. 1 Nr. 1 LBAuO)
 - 2.2.1 Verkleidungen der Außenwandflächen mit glasierten Materialien, Anstrichmaterial, Feinsplatt- oder Kunststoffelementen sind unzulässig
- 2.3 Gestaltung der nicht überbauten Flächen bebauter Grundstücke (§ 123 Abs. 1 Nr. 5 LBAuO)
 - 2.3.1 Die nicht überbauten Flächen bebauter Grundstücke sind gärtnerisch zu gestalten und zu pflegen soweit sie nicht als interne Erschließungseinrichtungen benötigt werden; die Begrünung ist dabei auf die Kurgartenbepflanzung abzustimmen
 - 2.3.2 Lager- und Arbeitsflächen sind unzulässig

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufstellung gem. § 2 a 1 BBAUG beschlossen Am 10.3.1983
- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 a 1 BBAUG
ortsüblich bekanntgemacht durch Amtsblatt Nr. 12 Am 24.3.1983
- Einladung zum Anhörungstermin gem. § 2 a 2
BBAUG ortsüblich bekanntgemacht durch Amtsblatt Nr. 32 Am 1.3.1983
- Anhörung gem. § 2 a 2 BBAUG durchgeführt Am 15.9.1983
- Einholung der Stellungnahme der Träger
Öffentlicher Belange gem. § 2 a 5 BBAUG Am 19.10.1983
- Beschluss des Stadtrates über die Annahme
und öffentliche Auslegung des Planentwurfes gem. § 2 a 6 BBAUG Am 29.9.1983
- Beschluss über die Annahme des Planentwurfes
gem. § 2 a 6 BBAUG ortsüblich bekanntgemacht durch Amtsblatt Nr. 38 Am 13.10.1983
- Auslegung gem. § 2 a 6 BBAUG ortsüblich
bekanntgemacht durch Amtsblatt Nr. 38 Am 13.10.1983
Beginn der Öffentlichen Auslegung Am 24.10.1983
Ende der Öffentlichen Auslegung Am 24.11.1983
- Benachrichtigung der Träger Öffentlicher
Belange über die öffentliche Auslegung
des Planentwurfes gem. § 2 a 6 BBAUG Am 10.10.1983
- Bedenken und Anregungen gem. § 2 a 6
BBAUG geprüft Am 29.9.1984
- Ergebnis den Einsendern mitgeteilt Am 8.10.1984
- Planänderung beschlossen Am
- Bekunftsplan gem. § 10 BBAUG als
Satzung beschlossen Am 28.8.1984

Bad Dürkheim, den 8. Okt. 1984
Stadterveraltung

- Datum -

14. Genehmigungsvermerk

15. Genehmigung gem. § 12 BBAUG ortsüblich
bekanntgemacht durch Amtsblatt Am 31.01.85



Kreisverwaltungsamt
Bad Dürkheim

Ummmm

(Kaltblut)
Bürgermeister

- Unterschrift -

2. FERTIGUNG

GEHEIMT

Mit Verl. vom 10. JAN. 1985 Nr.: 010-13/84-25/84 Bad Dürkheim, den 10. JAN. 1985
KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM
MK



Kreisverwaltungsamt
Bad Dürkheim

ll

(Löffler)
REGIERUNGSDIREKTOR

STADT
BAD DÜRKHEIM
BEBAUUNGSPLAN
MSTB. 1 : 1 000

Amtsplan

KURGEBIET

STADTVERWALTUNG — BAD DÜRKHEIM
—STADTBAUAMT—

8.10.84 *Janner*

PLANUNG VOM AUGUST 1983